

MERKBLATT

Familien- und Tagespflege von Kindern



Auf einen Blick

Gemäss Pflegekinderverordnung ([PAVO](#)) braucht eine **Bewilligung**,
wer zum Zweck der Erziehung (auch innerfamiliär):

- ein Pflegekind für **mehr als 1 Monat entgeltlich** oder für **mehr als 3 Monate unentgeltlich** aufnimmt (Art. 4 Abs. 1 lit. a,b)
- im Rahmen von **Kriseninterventionen** Kinder aufnimmt (Art. 4. Abs. 2)
 - **meldepflichtig ab 1 Woche (Passung ab 6 Mte.)!**
- regelmässig während **Ferien** und **Wochenenden** Kinder betreut (Art. 16 a)
 - **nicht meldepflichtig!**

Ausnahmen (kein Erziehungszweck)

- Au-Pair, Studenten, Schüler ab 15 Jahren zwecks Ausbildung (Art. 1 Abs. 4 [PAVO](#)).
- Enges verwandtschaftliches Verhältnis ohne generelles Betreuungsangebot.
(z.B. Ferien bei Angehörigen)
- Unbegleitete Minderjährige (UMA), die Wochenenden bei Verwandten/Bekanntem gleicher Kultur verbringen.

Tagespflege

Tagesfamilien dürfen **max. 5** gleichzeitig anwesende Kinder **unter 12 Jahren** tagsüber **im eigenen** Haushalt betreuen.

Meldepflicht besteht unter folgenden Bedingungen:

- **Allgemeines** Angebot vorhanden und Betreuung mit **Entschädigung**
(Nachbarschaftshilfe ist nicht meldepflichtig)
- Tätigkeit wird **regelmässig** ausgeführt
- Angebot umfasst **mehr als 5 h pro Tag** resp. **mehr als 10 h pro Woche**

Inhalt

Auf einen Blick	1
Familienpflege	3
Ausnahmen (kein Erziehungszweck)	3
Bewilligung und Aufsicht / Beratung und Weiterbildung.....	3
Welches Gesuch für was?.....	3
Bewilligung für ein bestimmtes Pflegekind	4
Dienstleistungsangebote (DAF)	4
Übersicht Pflegeverhältnisse	4
Pflegevertrag / Pflegegelder.....	5
Unregelmässige Unterbringungen in Pflegefamilien.....	5
Regelmässig Unterbringungen in Pflegefamilien	5
Tagespflege.....	6
Vorgehen und Aufsicht.....	6
Betreuungsgutscheine	6

Familienpflege

Gemäss der Pflegekinderverordnung ([PAVO](#)) braucht eine Bewilligung, wer zum Zweck der Erziehung (auch innerfamiliär):

- ein Pflegekind für **mehr als 1 Monat entgeltlich** oder für **mehr als 3 Monate unentgeltlich** aufnimmt (Art. 4 Abs. 1 lit. a,b);
- im Rahmen von **Kriseninterventionen** Kinder aufnimmt (Art. 4. Abs. 2);
- regelmässig während **Ferien** und **Wochenenden** Kinder betreut (Art. 16 a).

Ausnahmen (kein Erziehungszweck)

- Au-Pair, Studenten, Schüler ab 15 Jahren zwecks Ausbildung (Art. 1 Abs. 4 [PAVO](#)).
- Enges verwandtschaftliches Verhältnis ohne generelles Betreuungsangebot.
(z.B. Ferien bei Angehörigen)
- Unbegleitete Minderjährige (UMA), die Wochenenden bei Verwandten/Bekanntem gleicher Kultur verbringen.

Bewilligung und Aufsicht / Beratung und Weiterbildung

Die **Gesuche** für Pflegekinderbewilligung sind bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Oberland West, Amthausgasse 4, 3714 Frutigen (031 635 22 75) einzureichen.

Die **Formulare** sowie die Richtlinien finden sich hier: www.kesb.dij.be.ch

→ *Kinder und Jugendliche* → *Pflegekinder und Tagesfamilien*

Die KESB beauftragt die zuständige **Pflegekinderaufsichtsperson (PKA)**, die generelle Eignung der Familie abzuklären.¹ Nach Erteilung der Bewilligung bleibt die PKA Ansprechperson bei allfälligen Fragen der Pflegeeltern und führt jährlich mindestens einen Aufsichtsbesuch durch.

Den Pflegeeltern steht ab April 2022 zusätzlich eine **unabhängige Beratungsstelle** zur Verfügung. Zudem haben alle Pflegeeltern einen individuellen Anspruch auf spezifische Weiterbildungen (Weiterbildungsgutscheine), die in Zusammenhang mit der Tätigkeit als Pflegefamilie stehen und der Förderung des Kindeswohles dienen.

Weitere Informationen dazu finden sich hier: www.kja.dij.be.ch

→ *Familienpflege* → *Informationen für Pflegeeltern* → *Unterstützung für Pflegefamilien*

Welches Gesuch für was?

→ [Gesuch um Erteilung einer generellen Bewilligung zur Aufnahme eines Familienpflegekindes](#)

Für Personen, die **generell** ein Pflegekind (noch nicht bekannt) bei sich aufzunehmen möchten oder regelmässig ein Kind während **Wochenenden/Ferien** im eigenen Haushalt betreuen.

(Dauerpflege, Entlastende Betreuung).

→ [Gesuch um Erteilung einer generellen Bewilligung von Kriseninterventionen](#)

Für Personen, die Kinder im Rahmen von **Kriseninterventionen** aufnehmen möchten.

Grundsätzlich darf gleichzeitig nur ein Kind in Dauerpflege oder entlastend betreut werden.

¹ Gemäss den „Richtlinien für die Fremdunterbringung eines Kindes (2013)“ resp. den «Richtlinien des Kant. Jugendamtes und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden für die Abklärung von Kriseninterventionsplätzen für Kinder und Jugendliche (2014)».

Bewilligung für ein bestimmtes Pflegekind²

Bevor ein bestimmtes Kind in einer Pflegefamilie aufgenommen werden darf, muss das [Gesuch um Erteilung einer Pflegekinderbewilligung](#) bei der KESB eingereicht werden. Es kommt jedoch auch vor, dass sich ein Kind bereits in einer Pflegefamilie befindet und absehbar ist, dass der Aufenthalt voraussichtlich länger als 1 Monat (entgeltlich) oder 3 Monate (unentgeltlich) dauern wird.

Die Pflegefamilie stellt bei der zuständigen KESB das [Gesuch um Erteilung einer Pflegekinderbewilligung für ein bestimmtes Kind](#). Die zuständige PKA klärt dann im Auftrag der KESB die **Passung** zwischen dem Kind und der Pflegefamilie ab. Bei nahen Familienangehörigen kann auch nur die Passung für das spezifische Kind erfolgen (ohne generelle Bewilligung).

Dienstleistungsangebote (DAF)

Die **Dienstleistungsangebote in der Familienpflege** (DAF) werden vom Kinder- und Jugendamt (KJA) bewilligt. Die Organisationen erbringen folgende Dienstleistungen: Pflegekinder **vermitteln**, Pflegeverhältnisse **begleiten, Aus- und Weiterbildung** von Pflegeeltern sowie **Beratungen und Therapien** für Pflegekinder. **Die Liste der Betriebe mit Bewilligung** im Kanton Bern ist abrufbar via: www.kja.dij.be.ch → Kachel «Verzeichnis Kinder – und Jugendeinrichtungen»

In der Region Berner Oberland sind folgende DAFs häufig Ansprechpartner von Pflegefamilien:

www.prima-familia.ch

www.familienkooperation.ch

www.grosshaus.ch

www.trial-interventionen.ch

www.youcount.ch

www.kinderheimat-tabor.ch

Übersicht Pflegeverhältnisse

Form	Inhalt	Ziel	Dauer / Bewilligung
Krisenunterbringung Qualifizierte Betreuung: Ausbildung oder DAF-Begleitung als Voraussetzung	Kurzfristige Aufnahme von Kindern, die zurzeit in Herkunftsfamilie / Institution nicht adäquat betreut werden können.	Rückkehr in Herkunftsfamilie / Institution oder geeignete Anschlusslösung.	- bewilligungs- und meldepflichtig ab 1 Woche - max. 6 Mte., danach ist Passungsabklärung nötig
Wochenunterbringung Entlastende Betreuung	Kinder, die für begrenzte Zeit in Pflegefamilie leben.	Rückkehr in Herkunftsfamilie, die darauf vorbereitet wird.	- bewilligungspflichtig - In der Regel bis 1 Jahr max. 18 Monate
Langzeitunterbringung	Auf Dauer angelegte Lebensform zur Betreuung / Förderung von Kindern.	Positiver Entwicklungsverlauf des Kindes und stabile Lebenssituation.	- bewilligungs- und meldepflichtig (Passungsabklärung als Voraussetzung)
Teilzeitunterbringung ³ Entlastende Betreuung	Regelmässige Unterbringung an Wochenenden oder Ferien	Entlastung Herkunftsfamilie oder Pflegefamilie / Institution	- bewilligungs- aber nicht meldepflichtig - Während begrenzten Zeitdauer

² Für die Abklärung und Bewilligung: eines Pflegekindes zur späteren **Adoption**, der Aufnahme eines Pflegekindes aus dem **Ausland** und **mehr als 4 Kindern in Familienpflege** ist das Kantonale Jugendamt (KJA) zuständig.

³ Die **Teilzeitpflegefamilie** wird unter die Langzeitunterbringung subsumiert gemäss Art. 26 Abs. 2 Bst. c KFSV

Pflegevertrag / Pflegegelder

Unregelmässige Unterbringungen in Pflegefamilien

Das **Meldeblatt für unregelmässige Teilzeitunterbringungen in Pflegefamilien** ist hier abrufbar: www.kesb.dij.be.ch

Die Pflegeverhältnisse werden gemäss Angaben im Pflegevertrag monatlich ausbezahlt.

Sollte die im Pflegevertrag aufgeführte monatliche Entschädigung nicht mit den tatsächlichen Betreuungszeiten übereinstimmen, melden dies die zuständigen Sozialdienste **rasch** dem KJA, damit keine Falschzahlungen ausgelöst werden. Die effektive Betreuungszeit wird mittels Formulars zur Auszahlung freigeben.

Handelt es sich um unregelmässige Pflegeverhältnisse, so sind die tatsächlichen Betreuungszeiten rückwirkend dem KJA mit beiliegendem Formular zu melden.

Care Leaver

Ein Leistungsanspruch über das Erreichen der Volljährigkeit hinaus besteht ausschliesslich bei einer bereits vor dem 18. Altersjahr beanspruchten Leistung, sofern ein entsprechender Förder- und Schutzbedarf weiterhin indiziert wird.

Das Meldeblatt für [Verlängerung des Pflegeverhältnisses nach Erreichen der Volljährigkeit](#) (Care Leaver) ist jeweils über den zuständigen Sozialdienst als Nachtrag oder via E-Mail an vorfinanzierung-kja@be.ch einzureichen.

Regelmässig Unterbringungen in Pflegefamilien

Das Pflegegeld entschädigt die Pflegeeltern für die Betreuung, die Unterkunft und die Verpflegung. Die Abgeltung für den Betreuungsaufwand ist eine Form des Erwerbs und unterliegt deshalb sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen.

Alle Pflegeeltern erhalten je nach Art des Pflegeverhältnisses dieselbe Tagespauschale, unabhängig davon, ob sie von einem Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF) begleitet werden. Die Entschädigung für Unterkunft, Verpflegung und Haushalt beträgt CHF 33.– pro Tag für jedes Kind. Der Ansatz richtet sich nach den Ergänzungsleistungen (Art. 11 AHVV; SR 831.101). Die Tarife sind in Artikel 26 der Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV) festgelegt.

Das Pflegegeld wird für alle Pflegeeltern im Kanton direkt über den Kanton (Persiska) monatlich ausbezahlt. Weitere Informationen finden sich hier: www.kja.dij.be.ch

Pflegevertrag

Die Vorlage des [Pflegevertrags](#) sowie des dazugehörigen [Meldeblatts](#) und [Deckblatts](#) finden sich hier: www.kesb.dij.be.ch. Diese drei Dokumente werden zwischen der Pflegefamilie und den Eltern oder den Beiständen / Vormunden der Pflegekinder erarbeitet und unterzeichnet. Die drei Originale werden beim zuständigen Sozialdienst eingereicht, der diese ans KJA zur Genehmigung einreicht. Dies kann allerdings erst geschehen, wenn die Pflegekinderbewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.

Tagespflege

Tagesfamilien dürfen **max. 5** gleichzeitig anwesende Kinder **unter 12 Jahren** tagsüber **im eigenen** Haushalt betreuen. **Meldepflicht** besteht unter folgenden Bedingungen:

- **Allgemeines** Angebot vorhanden und Betreuung mit **Entschädigung**⁴
- Tätigkeit wird **regelmässig** ausgeführt
- Angebot umfasst **mehr als 5 h pro Tag** resp. **mehr als 10 h pro Woche**

Vorgehen und Aufsicht

- Das Formular „[Meldung Angebot Tagesfamilienbetreuung](#)“ ist **vor** der Aufnahme von Pflegekindern bei der KESB einzureichen.⁵ Die KESB meldet der zuständigen PKA das Angebot. Die PKA macht mind. 1 x pro Jahr einen **Aufsichtsbesuch** mit Bericht an die KESB (**Fokus:** Kindeswohl, Betreuungsqualität). Ebenso ist die PKA Ansprechperson bei allfälligen Fragen.
- Das **Meldeformular** und **weiterführende Informationen** zum Thema Tagesmutter (z.B. Hinweise zur Entschädigung, Betreuungsvertrag etc.) finden sich auch auf der Homepage der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) des Kantons Bern: www.kesb.dij.be.ch
→ Familienpflege → Formen von Pflegeverhältnissen
- [Hier](#) geht es zur **Tageselternvermittlung** (TEV) im Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental und den aktuell gesuchten Betreuungsplätzen: www.tevspiez.ch

Betreuungsgutscheine

Das System der subventionierten KITA-Plätze wurde durch die Betreuungsgutscheine abgelöst. Gemeinden können Eltern **Betreuungsgutscheine** abgeben, welche die Kosten der Kinderbetreuung in Kindertagesstätten (KITA) oder Tagesfamilien (TF), die bei einer Tageselternvermittlung angeschlossen sind, reduzieren. Der Kanton Bern beteiligt sich an der Finanzierung. Die Eltern können die Gutscheine im ganzen Kanton, im zugelassenen Angebot ihrer **Wahl**, einlösen. Der RSD Frutigen beurteilt und bewirtschaftet die Gesuche der Gemeinden **Adelboden, Diemtigen, Frutigen, Kandergrund, Kandersteg** und **Reichenbach**. Die Gemeinden Aeschi und Krattigen bewirtschaften die Gutscheine selbst.

Ablauf

1. Anfrage der Eltern bei der KITA oder Tagesfamilie für Betreuungsplatz.
2. Provisorische Zusage der KITA, sofern Platz.
3. Gesuchseingabe der Eltern via [Kibon](#).
4. Prüfung Betreuungsanspruch, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Gutscheinhöhe), bei Bedarf sprachliche/soziale Indikation durch den RSD Frutigen oder andere, z.B. Mütter- und Väterberatung.
5. Verfügung an die Eltern (mit Kopie an KITA, Wohngemeinde).

Gutscheinhöhe: Max. **100.-/Tag** (KITA-Platz); **8.50/h** (Tagesfamilie).

Selbstbehalt Eltern: **7.-/Tag** (KITA-Platz); **-70/h** (Tagesfamilie).

⁴ Nachbarschaftshilfe ist **nicht** meldepflichtig.

⁵ Für die Bewilligung und Abklärung von **6 und mehr Kindern** in Tagespflege ist das Kantonale Jugendamt zuständig.